
Persistenter Identifier:	1530689129952_1931_1
Titel:	Programm der Württembergischen Technischen Hochschule Stuttgart für das Studienjahr 1931/32
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1931
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1931_1/1/
Abschnitt:	IV. Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren und Unterrichtsgeldern
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1931_1/8/LOG_0012/

Sprache. Dieser Nachweis kann bei allen Ausländern vorausgesetzt werden, die ein deutsches Reifezeugnis oder das Zeugnis einer Schule mit deutscher Unterrichtssprache erworben haben. Bei allen übrigen Ausländern wird vor der Aufnahme geprüft, ob genügendes Verständnis der deutschen Sprache vorhanden ist. Trifft dies nicht zu, so kommt nur die Aufnahme als Gasthörer in Frage, bis ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache erworben worden sind.

- c) Für Studienfächer, bei denen eine vorherige praktische Tätigkeit vorgeschrieben ist, ein Nachweis über die praktische Tätigkeit.
- d) Ein eingehender selbstgeschriebener Lebenslauf, der neben der Staatsangehörigkeit, der Abstammung, dem Geburtsort usw. insbesondere die Schulvorbildung und das etwaige bisherige Studium, enthalten soll.
- e) Einen Heimatschein oder Staatsangehörigkeitsausweis.
- f) Ein amtliches Führungszeugnis, sofern sich das Hochschulstudium nicht unmittelbar an den Besuch der Mittelschule anschließt.

Alle Zeugnisse sind in Urschrift oder in amtlich beglaubigter Abschrift, fremdsprachliche mit amtlich beglaubigter Übersetzung, einzureichen. Ausländer, die keine Zeugnisse bei sich führen, aber glaubhaft machen, daß sie eine ausreichende Vorbildung besitzen, können bis zur Dauer eines Semesters als Gasthörer zugelassen werden.

3. Deutsche aus den abgetrennten deutschen Gebieten sowie Deutsch-Österreicher, die ihr Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde durch eine amtliche Zuständigkeitserklärung nachweisen, gelten nicht als Ausländer im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

Das gleiche gilt für andere Deutschstämmige mit fremder Staatsangehörigkeit (Kolonistensöhne, Balten, Siebenbürger Sachsen usw.) bei entsprechendem Nachweis.

b) Für Gasthörer.

Personen, die nicht als ordentliche oder außerordentliche Studierende aufgenommen werden können oder wollen, jedoch eine zum Besuch von Vorlesungen hinreichende Vorbildung besitzen, können vom Rektor als Gasthörer zugelassen werden. Diese gehören nicht zum Verband der Hochschule und unterstehen der Disziplin der Hochschule nur in bezug auf die Einhaltung der Ordnung beim Besuch der Vorlesungen.

Der Nachweis der Vorbildung ist jedenfalls von denjenigen zu führen, welche technische Vorlesungen besuchen wollen, und zwar gilt im allgemeinen die Vorschrift, daß die Bewerber, wenn sie nicht zum Besuch nach Maßgabe der Aufnahmebestimmungen für Studierende berechtigt sind, mindestens eine technische Mittelschule mit Erfolg zurückgelegt haben

müssen. Ein Fachstudium wird Gasthörern nicht gestattet; ein solches ist in der Regel anzunehmen, wenn mehr als 12 Wochenstunden belegt werden.

In Beziehung auf die Benützung der Hörsäle ist bestimmt, daß die Studierenden vor den Gasthörern den Vorrang haben.

IV. Bestimmungen

über die Erhebung von Gebühren und Unterrichtsgeldern an der Technischen Hochschule Stuttgart

Gebührenordnung (Gebö).

Gültig vom Sommerhalbjahr 1929 an.

(Erlaß des Kultministeriums vom 21. März 1929 Nr. 1606.)

Die Studierenden der Technischen Hochschule haben folgende Gebühren und Unterrichtsgelder zu bezahlen:

I. Einschreibgebühr, einmalig.

- | | |
|--|--------|
| 1. Erstmals zur Technischen Hochschule kommende Studierende | 20 RM. |
| 2. Erneuerung der früheren Einschreibung an der hiesigen Hochschule . . . | 5 „ |
| 3. Studierende, die schon an einer anderen deutschen Technischen Hochschule oder Universität oder Handelshochschule oder an einer nach Art der deutschen eingerichteten ausländischen Hochschule mit deutscher Unterrichtssprache eingeschrieben waren, sofern diese Hochschule den früheren Studierenden der Technischen Hochschule Stuttgart nachweislich eine ähnliche Ermäßigung gewährt | 10 „ |
| 4. Sondergebühr bei verspäteter Anmeldung oder bei unentschuldigter Abwesenheit bei der Aufnahme (Immatrikulation) | 2-10 „ |
| 5. Gebühr für Prüfung der von Ausländern vorzulegenden Zeugnisse . . . | 10 „ |

II. Studiengebühr.

Als Beitrag zum allgemeinen Hochschulaufwand die Studiengebühr (einschließlich Büchereigebühr) im Halbjahr

60 „

Gasthörer haben an Stelle der Einschreibgebühr und der Studiengebühr neben dem Unterrichtsgeld im Halbjahr die **Hörscheingebühr** zu entrichten. Sie beträgt für

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 und mehr belegte Sem.-W.-St.

6 9 12 16 20 25 30 35 40 45 RM.

bei verspäteter Anmeldung Sondergebühr wie bei I. 4.

Lehrer, Assistenten und Beamte der württ. Hochschulen und des Kultministeriums sind von der Hörscheingebühr befreit. Sonstige Angehörige der Unterrichtsverwaltung sowie die Lehrkräfte an der Heidehofschule, der Rothertschen Mädchenrealschule, dem Mädchengymnasium, Evangelischen Töchterinstitut, Katholischen Töchterinstitut, Stuttgart, welche Vorlesungen zu ihrer beruflichen Weiterbildung besuchen und hierüber eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienststelle (Rektorat usw.) vorlegen, haben neben dem Unterrichtsgeld nur die halbe Hörscheingebühr zu entrichten. Das gleiche gilt für die Studierenden der Akademie der bildenden Künste, die Schüler der Kunstgewerbeschule, der Höheren Bauschule und der Höheren Maschinenbauschule Eßlingen. Vgl. auch unten Nr. 3 der allgemeinen Bestimmungen.

III. Unterrichtsgeld.

1. Als Unterrichtsgeld sind für jede Semesterwochenstunde einer Vorlesung oder Übung (einschl. derjenigen der Privatdozenten) zu bezahlen 3 RM.

Bei Vorträgen wird die volle programmmäßige Stundenzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt sind.

Bei Übungen ist im allgemeinen die Zahl der belegten Wochenstunden maßgebend. Sind aber mehr als 4 Stunden in den Stundenplan aufgenommen, so werden auch bei geringerer Belegung mindestens 4 Stunden angerechnet; sind 4 oder weniger als 4 Stunden vorgesehen, so muß nach dem Studienplan bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenzahl belegt ist.

Ausnahmen:

2. Bei den chemischen Übungen
- | | |
|--|-------|
| bis zu 12 Wochenstunden (Halbpraktikum) | 24 .. |
| über 12 Wochenstunden (Vollpraktikum) | 45 .. |
| Praktikum für technische Physiker im Laborat. für physikal. Chemie und Elektrochemie | 12 .. |
- Gasthörer haben das $1\frac{1}{2}$ fache der Sätze unter 2. zu entrichten.
3. Anleitungen zu wissenschaftlichen Arbeiten in Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie und Physik
- | | |
|------------------------------------|-------|
| für das halbtägige Praktikum | 18 .. |
| für das ganztägige Praktikum | 27 .. |
4. Das Unterrichtsgeld für Leibesübungen (Turnen) ist in der Studiengebühr (II.) begriffen.

Ein Semester kann nur dann als Studiensemester angerechnet werden, wenn mindestens 4 Vorlesungs- oder Übungsstunden belegt worden sind. Eine Rückerstattung der bezahlten Unterrichts- und sonstigen Gelder kann bei vorzeitigem oder unfreiwilligem Austritt nicht beansprucht werden.

IV. Ersatzgelder.

Für die Benützung von Institutseinrichtungen und für Sachverbrauch sind als Ersatzgelder im Halbjahr zu entrichten (s. Anm. *):

1. Übungen zur Vermessungskunde für Bauingenieure, Geodäten, Lehramtskandidaten und Architekten
- | | |
|---|--------|
| a) einständige Übung im Winterhalbjahr | 3 RM. |
| b) vier- bzw. fünfstündige Übung im Sommer | 18 .. |
| c) die 4stündigen Übungen der Bauingenieure und Geodäten im Sommerhalbjahr und die Hauptvermessungsübungen zusammen ... | 24 .. |
| d) ein- oder zweistündige Übungen zur Zeit- und Ortsbestimmung | 6 .. |
| e) Anleitung der Geodäten zu praktischen und selbständigen Arbeiten im Sommerhalbjahr | 24 .. |
| im Winterhalbjahr | 12 .. |
| f) Übungen in Plan- und Geländezeichnen I | 1,5 .. |
- Als Sicherheit für den Ersatz von Schäden an Instrumenten bei den geodät. Übungen, die durch Fahrlässigkeit von Studierenden herbeigeführt werden, wird von jedem Studierenden, der eine Übung in Vermessungskunde belegt, ein Garantieschein verlangt, der die Bestätigung einer Sparkasse, Bank oder der Studentenhilfe enthält, daß der Studierende den Betrag von 50 RM. hinterlegt hat, und der solange gesperrt bleibt, bis die Hochschule ihn freigibt.
2. Übungen im physikalischen Institut:
- | | |
|---|---------|
| a) für 1 Nachmittag in der Woche | 15 .. |
| b) für 2 Nachmittage in der Woche | 22,5 .. |
| c) ganztägige physikalische Übungen | 30 .. |
3. Übungen im elektrotechnischen Institut:
- | | |
|--|-------|
| a) für 1 Nachmittag in der Woche | 18 .. |
| b) für jeden weiteren Nachmittag | 9 .. |
4. Übungen im Röntgenlaboratorium:
- | | |
|---|---------|
| a) für 1 Nachmittag in der Woche | 15 .. |
| b) für 2 Nachmittage in der Woche | 22,5 .. |
| c) ganztägige Übungen | 36 .. |
5. Praktikum in den chemischen Laboratorien
- | | |
|---|-------|
| bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) | 30 .. |
| über 12 Stunden (Vollpraktikum) | 45 .. |
6. Praktikum für technische Physiker im Laborat. für physik. Chemie und Elektrochemie
 15 .. |
7. Botanisch- oder zoologisch-mikroskopische Übungen, jede Wochenstunde
 3 .. |

*) Außerdem wird von den Praktikanten der chemischen Laboratorien am Anfang des Halbjahres für Sonderbedürfnisse, wertvolle Stoffe sowie zum Ersatz für Beschädigungen und für Abnutzung teurer Geräte ein von der Abteilung bestimmter Vorschuß erhoben, über den am Schluß des Halbjahrs abgerechnet wird.

Bei wissenschaftlichen Arbeiten in anderen Lehrgebieten, die einen ausnahmsweise hohen Sach- oder Geräteverbrauch erforderten, wird eine besondere Umlage erhoben.

8. Botanisch-wissenschaftliche Arbeiten	
halbtägiges Praktikum	18 RM.
ganztägiges Praktikum	27 ..
9. Zoologisches Praktikum,	
halbtägig	18 ..
ganztägig	27 ..
10. Mineralogisch-geologische Übungen	1 ..
11. Mineralogische Übungen für Chemiker	1 ..
12. Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten in Geologie und Mineralogie,	
halbtägig	3 ..
ganztägig	6 ..
13. Übungen im Bestimmen von Mineralien	1 ..
14. Übungen in der Materialprüfungsanstalt und im Ingenieurlaboratorium,	
3 oder 6 Wochenstunden	22,5 oder 45 ..
für ganztägige Übungen während 10 Tagen	45 ..
15. Aktzeichnen	15 ..
Modellieren	10 ..
Freihandzeichnen	3 ..
16. Benützung der photographischen Dunkelkammer und ihrer Einrichtung	6 ..
17. Übungen im Psychotechnischen Laboratorium	3 ..
18. Übungen im Laboratorium für betriebswissenschaftliche Versuche	6 ..
19. Einführung in den Maschinenbau	1,5 ..
20. Übungen im Laboratorium für Wasserkraftmaschinen, Kreiselpumpen und Hydraulik	22,5 ..
21. Übungen im Laboratorium für Luft- und Kraftfahrwesen	27 ..
22. Sonstige Übungen, Kurse u. dgl., mit denen ein Sachverbrauch zu Lasten der Hochschule oder eines Instituts oder die Benützung von Institutsbüchereien, Sammlungsgegenständen, Instrumenten, Apparaten, Geräten, Vordrucken oder sonstigen Unterrichtsmitteln durch die Studierenden und Praktikanten stattfindet,	
ganztägig	18 ..
halbtägig oder wöchentlich 4 oder mehr Stunden	12 ..
kürzer, für jede Semesterwochenstunde	3 ..

V. Krankenkasse, Unfallversicherung und Sportgebühr.

Der Beitrag zur akademischen Krankenkasse und für Unfallversicherung sowie die Sportgebühr und die Beiträge an die Studentenschaft werden besonders festgesetzt.

VI. Zeugnisgebühren.

Für die Ausstellung von Zeugnissen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einfaches Einschreib- (Anwesenheits-) oder Sittenzeugnis, Studienbescheinigung (ohne Angabe der Vorlesung), je	1,5 ..
2. Besuchsbescheinigung für Gasthörer	1—6 ..
3. Auszug aus der Halbjahrszeugnisliste	3 ..
4. Studien- u. Sittenzeugnis od. Abgangszeugnis (m. Angabe d. Vorlesungen)	
bei 1—4 Halbjahren	5 ..
bei 5—8 Halbjahren	7,5 ..
bei mehr als 8 Halbjahren	10 ..

5. Abgangsbescheinigung (ohne Angabe der Vorlesungen)	3 RM.
6. Zeugnisse aus den Akten, je nach Umfang und Bedeutung	1,5—30 ..
7. Doppel der Ausweiskarte	3 ..
8. Preis- und Belobungsdiplom	0 ..
9. Weitere Fertigung oder Abschrift eines der vorgenannten Zeugnisse	1,5—30 ..

VII. Prüfungs- und Promotionsgebühren.

Die Prüfungs- und Promotionsgebühren betragen (neben der Sportel für das Zeugnis, Tar. Nr. 56 II, zur Staatskasse):

1. Bei den **Diplomprüfungen**

für jede mündliche Prüfung und für jeden halben Tag schriftlicher Prüfung je	5 RM.
für die Entwurfprüfung der Maschineningenieure	10 ..
für die Diplomarbeit	30 ..

Bei wiederholter Anmeldung zu einer Prüfung ist ein Zuschlag von 50% der Grundgebühr zu dieser zu entrichten.

Bei selbstverschuldeter Überschreitung der Zahlungszeit werden die betreffenden Prüfungsmeldungen für ungültig erklärt. Die Meldung kann in den betreffenden Fächern zur gleichen Prüfungszeit nicht wiederholt werden.

2. Bei der **Doktor-Ingenieur-Promotion** 200 .. |

Bei Zurückweisung der Abhandlung ist die Hälfte, bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung sind drei Viertel der Promotionsgebühr zu entrichten.

VIII. Sonstige Gebühren.

1. Die **Mahngebühr** für die Hochschulbücherei nach fruchtloser erster Mahnung und sonstige Mahngebühren (zur Hochschulkasse) betragen
 1—10 RM. |
2. Für **Drucksachen** ist ein mindestens die Selbstkosten deckender, vom Rektorat jeweils festgesetzter Betrag neben dem Postgebührenersatz an die Hochschulkasse zu entrichten.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Gebühren und Unterrichtsgelder sind innerhalb der vom Rektorat bestimmten Frist an das Kassenamt einzuzahlen. Bei selbstverschuldeter Zahlungsverzögerung ist ein Zuschlag von 10% zu entrichten.

2. Für den Erlaß der Gebühren und Unterrichtsgelder gilt die Erlaßordnung, die beim Hausinspektor erhältlich ist.

3. Ordentliche und außerordentliche Studierende einer württembergischen Hochschule, die an den andern Hochschulen des Landes als Gasthörer Vorlesungen, Übungen, Seminare usw. besuchen, haben dort nur die Unterrichts- und Ersatz-(Seminar-)gelder zu entrichten. Von sonstigen Gebühren u. Leistungen sind sie befreit.

4. Doktoranden, Praktikanten usw. mit abgeschlossenem ordentlichem Studium, welche Vorlesungen hören, an Übungen teilnehmen oder sonst die Einrichtungen der Hochschule einschl. der Institute benützen, müssen sich als Studierende oder Gasthörer eintragen lassen und haben die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.